



Richtlinien zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen
in der Gemeinde Waldneukirchen

Gemeinde Waldneukirchen



**Richtlinien
zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen
in der Gemeinde Waldneukirchen**

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER SCHAFFUNG VON ARBEITSPLÄTZEN der Gemeinde Waldneukirchen

Die Gemeinde Waldneukirchen ist bestrebt, Maßnahmen zum Erhalt, zur Verbesserung und zum Ausbau der wirtschaftlichen Entwicklung der Betriebe und der örtlichen Nahversorgung zu unterstützen.

In erster Linie ist es der Gemeinde Waldneukirchen wichtig, die Errichtung von Lehrplätzen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu unterstützen.

Die nachhaltige Entwicklung eines Unternehmens und das Schaffen von zusätzlichen Arbeitsplätzen kann die Gemeinde Waldneukirchen durch eine teilweise Rückerstattung der zusätzlich auf Grund neuer Arbeitsplätze entrichteten Kommunalsteuer gefördert werden.

Die Gemeinde Waldneukirchen gewährt diese Förderungen auf freiwilliger Basis und nach Maßgabe der vorhandenen, im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Es kann davon kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Sie wird auf jeden Fall eingestellt, wenn vom Förderungswerber die Bedingungen der Richtlinien nicht eingehalten werden.

1. Zielsetzung

- 1.1 Durch diese Richtlinien wird den folgenden Zielen entsprechend der Priorität in dem Sinne eingeräumt, dass jeweils nur dann gefördert werden kann, wenn die verfügbaren Budgetmittel noch nicht ausgeschöpft sind.
- 1.2 Über Förderansuchen entscheidet der Gemeindevorstand, sofern die Höhe der Förderung unter dem Schwellenwert gemäß § 56 (2) Ziff. 3 Oö Gemeindeordnung 1990 (Gewährung von Subventionen) von derzeit Euro 2.000,-- liegt, ansonsten der Gemeinderat.
- 1.3 Der Gemeindevorstand bzw. der Gemeinderat beschließt die Förderungswürdigkeit des Förderwerbers und den Beginn der Auszahlung bzw. Rückerstattung der bereits entrichteten Kommunalsteuer.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung für die Schaffung von Arbeitsplätzen kann nicht geltend gemacht werden da es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Waldneukirchen handelt.
- 1.5 Durch die Entgegennahme eines Förderansuchens erwachsen der Gemeinde Waldneukirchen keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Der Unternehmenssitz bzw. die Arbeitsplätze für die eine Unterstützung beantragt wird, befinden sich in der Gemeinde Waldneukirchen.
- 2.2 Das Unternehmen bzw. die Betriebsstätte befindet sich in der Gemeinde Waldneukirchen; der Antragsteller ist mit der Zahlung der Kommunalsteuer und sonstiger Abgaben an die Gemeinde nicht im Rückstand.

3. Antragstellung und Voraussetzung zum Erhalt einer Förderung

- 3.1 Der Förderungsantrag ist schriftlich mit Antragsformular samt erforderlicher Beilagen bei der Gemeinde Waldneukirchen einzureichen. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Gemeinde Waldneukirchen keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
- 3.2 Die Gemeinde Waldneukirchen ist berechtigt, zur Beurteilung des Förderantrages erforderliche Unterlagen zu verlangen und über den Antragsteller Auskünfte einzuholen.
- 3.3 Eine Antragstellung ist **frühestens 2 Jahre bis längstens 10 Jahre** nach Zahlung der ersten Kommunalsteuer-möglich. Eine spätere Antragstellung wird nicht berücksichtigt.
- 3.4 Als Beobachtungszeitraum für jeden eingereichten Förderungsantrag werden die der Antragstellung **vorangegangenen 24 Kalendermonate** herangezogen.

4. Art, Höhe und Ausmaß der Unterstützung

4.1 Art der Unterstützung

Unternehmen die in Waldneukirchen mindestens einen neuen Arbeitsplatz schaffen und mindestens 2 volle Jahre Kommunalsteuer entrichtet haben erhalten eine Unterstützung in Form einer Refundierung von bereits entrichteter Kommunalsteuer; je nach Höhe als Einmalbetrag (bis € 2.000) oder gesplittet in Teilbeträgen nach Maßgabe der frei verfügbaren Budgetmittel.

4.2 Höhe und Ausmaß der Unterstützung

Die Förderungshöhe beträgt **bis zu max. 50 %** der bereits entrichteten Kommunalsteuer aus dem Zeitraum **von 24 Monaten** die vor der Antragstellung lagen.

Je nach Mitarbeiterzahl kommt der abgestufte Förderungsschlüssel zu Anwendung.

4.3 Abgestufter Förderungsschlüssel

Durch den abgestuften Förderungsschlüssel sollen Kleinst- und Kleinbetriebe bei der Schaffung von Arbeitsplätzen bevorzugter gestellt werden. Damit soll ein Anreiz zur Arbeitsplatzschaffung gegeben werden und die Gewerbestruktur in der Gemeinde Waldneukirchen sichergestellt werden.

4.4 Höhe der Refundierung von Kommunalsteuer

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------|
| a) Arbeitsplätze Nr. 1 – 20: | 50 % Kommunalsteuer |
| b) Arbeitsplätze Nr. 21 – 40: | 40 % Kommunalsteuer |
| c) Arbeitsplätze von mehr als 40: | 30 % Kommunalsteuer |

5. Ausschließungsgründe und Ausnahmen

5.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebe, gegen die ein offenes Insolvenzverfahren besteht.

5.2 Betriebe die aus einer Insolvenz, Umgründung oder Betriebsnachfolge hervorgehen werden wie ein durchgängig bestehendes Unternehmen betrachtet.

5.3 Verbundene Unternehmen werden wie ein zusammenhängender Betrieb betrachtet.

6. Rückforderung der Förderung

6.1 Die Förderung muss rückbezahlt werden wenn:

- a) der Betrieb innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung der Förderung stillgelegt oder in der Gemeinde aufgegeben wird
- b) beim Förderungsantrag unrichtige Angaben gemacht wurden bzw. Angaben verweigert wurden
- c) nach Beschluss der Förderung ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde

Die zurückzuzahlenden Förderbeträge werden mit banküblichen Zinssätzen verzinst und sind innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Rückforderungsschreibens zurückzuzahlen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Vorzulegende Nachweise:

- a) Aktuelle Jahres-Kommunalsteuererklärung
- b) OÖ GKK-Beitragsgrundlagen-Nachweis über die am Unternehmensstandort in Waldneukirchen beschäftigten Mitarbeiter während des Berechnungszeitraumes
- c) Auszug aus dem Firmenbuch (Ausnahme: nicht protokollierte Unternehmer)

7.2 Die Förderungszusage wird an die Rechtsnachfolger, gleich welcher Rechtsform, übertragen, wenn diese die Förderungsbedingungen weiterhin erfüllen.

7.3 Alle mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Abgaben, Steuern, Gebühren, Spesen udgl. trägt der Förderungswerber.

8. Wirksamkeitsbeginn der Förderrichtlinien

Die Richtlinien für die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde Waldneukirchen wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 22. September 2016 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher gültigen Richtlinien für Gewerbeförderung der Gemeinde Waldneukirchen außer Kraft.

Waldneukirchen, am 22.09.2016

Der Bürgermeister:

